

liehen und wirtschaftsleitenden Organen grundsätzlich zu keiner Erhöhung der Anzahl der Beschäftigten führen.

### § 5

Die Ausarbeitung des Finanzplanes erfolgt entsprechend den planmethodischen Bestimmungen. Als Grundlage dient die Rahmennomenklatur laut Anlage.

### § 6

(1) Für die Ausarbeitung des vereinfachten Finanzplanes werden keine Vorgaben bzw. staatlichen Aufgaben herausgegeben.

(2) Die Ausarbeitung des vereinfachten Finanzplanes hat in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung in Übereinstimmung mit dem vereinfachten Betriebsplan entsprechend der Verordnung vom 16. März 1964 über den vereinfachten Betriebsplan in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBI. II S. 247) zu erfolgen.

(3) Die Abschnitte des vereinfachten Finanzplanes, die die Finanzierung der Umlaufmittel bzw. der Investitionen betreffen, sind vom zuständigen Organ vor Bestätigung des Finanzplanes mit den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Investitionsbank abzustimmen.

(4) Die Bestätigung der vereinfachten Finanzpläne erfolgt durch das zuständige Organ.

(5) Je ein Exemplar des bestätigten vereinfachten Finanzplanes ist vom Leiter des Betriebes mit staatlicher Beteiligung folgenden Organen zu übergeben:

- dem staatlichen Gesellschafter,
- den Niederlassungen der Deutschen Notenbank
- und
- der Deutschen Investitionsbank,
- der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates.

(6) Eine Zusammenfassung der Entwürfe bzw. bestätigten vereinfachten Finanzpläne bis zu den zentralen staatlichen Organen und der Staatlichen Plankommission erfolgt nicht.

### § 7

(1) Die zuständige Niederlassung der Deutschen Notenbank ist berechtigt, auf der Grundlage des bestätigten vereinfachten Finanzplanes im Rahmen der geltenden Kreditbestimmungen den Betrieben mit staatlicher Beteiligung Kredite zur Finanzierung der Umlaufmittel auszureichen.

- (2) Durch die vereinfachte Finanzplanung entfällt
- die gesonderte Beantragung von geplanten Krediten durch die Betriebe,
  - die quartalsweise Neuberechnung und Neufestsetzung der Kredithöhe,
  - die Genehmigung des zuständigen Organs für die Erhöhung von Richttagen und die Aufnahme von Krediten bei vermindertem Eigenmittelanteil.

(3) Die Deutsche Notenbank ist berechtigt, im Zusammenhang mit der vereinfachten Finanzplanung eigenverantwortlich über die Festlegung gemäß Abs. 2 hinausgehende Vereinfachungen vorzunehmen.

### § 8

(1) Die zuständige Niederlassung der Deutschen Investitionsbank ist berechtigt, auf der Grundlage des bestätigten vereinfachten Finanzplanes, bei Kreditfinanzierung im Rahmen der geltenden Kreditbestimmungen, den Betrieben mit staatlicher Beteiligung Mittel zur Finanzierung von Investitionen auszureichen.

- (2) Durch die vereinfachte Finanzplanung entfällt
- die Antragstellung der Betriebe auf Erhöhung der staatlichen Einlage bzw. Bewilligung eines Kredites;
  - die Beratung des Antrages auf Erhöhung der staatlichen Einlage in den Kommissionen für staatliche Beteiligung;
  - die Behandlung dieses Antrages im örtlichen Rat bzw. im Wirtschaftsrat.

(3) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, im Zusammenhang mit der vereinfachten Finanzplanung eigenverantwortlich über die Festlegungen gemäß Abs. 2 hinausgehende Vereinfachungen vorzunehmen.

### § 9

Die Abrechnung des vereinfachten Finanzplanes erfolgt nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herauszugebenden Bestimmungen.

### § 10

Die zuständigen Organe, staatlichen Gesellschafter, Niederlassungen der Kreditinstitute und Abteilungen Finanzen des zuständigen örtlichen Rates haben die Betriebe bei der Ausarbeitung und Durchführung des vereinfachten Finanzplanes zu unterstützen.

### § 11

(1) Die zentralen Staatsorgane sind in ihrem Bereich für die Einführung der vereinfachten Finanzplanung sowie für die Kontrolle der Durchführung in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung verantwortlich.

(2) Die zentralen Staatsorgane haben in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen, der Deutschen Notenbank und der Deutschen Investitionsbank die für ihren Bereich erforderlichen methodischen Bestimmungen zu erlassen.

(3) Die zentralen Staatsorgane können in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen in besonderen Fällen für ihren Bereich von dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen.

### § 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1966

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Stoph  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Schürer